

FAQs Deutschlandstipendium für Bewerber und Stipendiaten

Allgemein:

Die folgenden FAQs umfassen Informationen zum Deutschlandstipendium und Antworten auf Fragen, die in den bisherigen Bewerbungs- und Vergaberunden zum Deutschlandstipendium an der Universität Göttingen des Öfteren bei Bewerbern/innen und Stipendiaten/innen aufgetreten sind.

Neben den FAQs haben Sie als Studierende/r ebenso die Möglichkeit bei an folgenden Stellen Rat und Auskunft zu erhalten:

- Ansprechpartner/innen in den einzelnen Fakultäten,
- zentralen Ansprechpartnerin für das Deutschlandstipendium Frau Inga Schild
Tel. +49 551 39-27219 e-mail: deutschlandstipendium@zvw.uni-goettingen.de
- Förderberatung
Donnerstag 14:00-16:00h im Studierendenbüro, Wilhelmsplatz 4
e-mail: brueckenschlag@zvw.uni-goettingen.de
- Infoline der Universität Göttingen
Tel: +49 551 39-113 e-mail: infoline-studium@uni-goettingen.de

Die Telefonnummern sowie die E-Mailadressen aller Ansprechpartner/innen und der Förderberatung sind auf der Universitätswebseite zum Deutschlandstipendium <http://www.uni-goettingen.de/de/informationen-fuer-studierende/218535.html> und direkt im Bewerbungsportal zum Deutschlandstipendium hinterlegt.

Auf der Webseite der Universität Göttingen zum Deutschlandstipendiums finden Sie zudem:

- die Richtlinie zum Deutschlandstipendium
- ein Zusammenstellung mit Hinweisen zur Doppelförderung vom BMBF
- die aktuelle Ausschreibung zum Deutschlandstipendium
- den Link zur Webseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

Inhalt:

- 1. Bewerbung auf ein Deutschlandstipendium**
- 2. Art der Nachweise für die Bewerbung zum Deutschlandstipendium**
- 3. Vergabe der Deutschlandstipendien**
- 4. Deutschlandstipendium in Bezug auf andere Leistungen**
- 5. Annahme und Erhalt des Deutschlandstipendiums**
- 6. Informationen rund um Förderer und Förderung**

1. Bewerbung auf ein Deutschlandstipendium

1.1 Wer kann sich bewerben?

Bewerben kann sich wer...

- bereits an der Uni Göttingen immatrikuliert ist,
- als immatrikulierte Studierender zu Beginn des Bewilligungszeitraumes nicht beurlaubt ist (Richtlinie § 4),
- die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor der Aufnahme des Studiums an der Universität Göttingen steht.

Immatrikulation und Abholung des Studierenden-Accounts sind unbedingt notwendig.

Die Bewerbung ist zudem nur im Rahmen eines Studiengangs oder Teilstudiengangs zulässig, für den sich die Bewerberin oder der Bewerber als Studienanfängerin oder Studienanfänger form- und fristgerecht beworben hat oder für den sie oder er eingeschrieben ist.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Promotionsstudierende.

1.2 Wie kann ich mich bewerben?

Die Bewerbung für das Deutschlandstipendium erfolgt über ein universitäres Onlineportal, welches während des Bewerbungszeitraumes über einen Link vom e-Campus der Universität Göttingen erreichbar ist.

(Reiter "Links" (nach dem Einloggen) mit der Eintragung "Bewerbung Deutschlandstipendium/Niedersachsenstipendium").

Nach der Eingabe Ihrer Bewerbungsdaten in dem Bewerbungsportal, senden Sie zunächst die Online Bewerbungsdaten ab und erzeugen im Anschluss das Deckblatt, welches die einzureichenden schriftlichen Nachweise ausweist.

Anschließend lassen Sie die erforderlichen schriftlichen Nachweise, inklusive des unterschriebenen Deckblatts, der für Sie zuständigen Fakultät per Post oder persönlich zukommen. Die Zusendung als pdf ist möglich, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung im Ausland sind. Bitte nehmen sie hierzu unbedingt Kontakt mit dem Ansprechpartner der für sie zuständigen Fakultät auf.

Die Adresse der zuständigen Fakultät kann dem Deckblatt (links oben), der Übersicht der Ansprechpartner der Fakultäten auf der Webseite zum Deutschlandstipendium und im Bewerbungsportal entnommen werden.

Ihre Bewerbung ist nur vollständig, wenn der Fakultät sowohl die Online-Bewerbung als auch die geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, inklusive des unterschriebenen Deckblattes, bis zum Ende der Bewerbungsfrist, vorliegen.

Nur vollständige und fristgerecht eingegangene Bewerbungen werden berücksichtigt und bearbeitet.

Für die Bewerbung werden weder Motivations- noch Empfehlungsschreiben benötigt und werden bei Einreichung nicht positiv berücksichtigt.

1.3 Wie erhalte ich einen Zugang zum eCampus?

Die Zugangsdaten für den eCampus werden zusammen mit dem Studierendenausweis (Chipkarte) vergeben. Nach erfolgter Immatrikulation wird die Chipkarte an der Chipkartenausgabestelle im Zentralen Hörsaalgebäude (Platz der Göttinger Sieben) zwischen den Hörsälen ZHG 010 und 011 ausgegeben.

Sollte es Probleme mit den Zugangsdaten für den eCampus geben, stehen sowohl die Infoline als auch die/der zentrale Ansprechpartner/in für das Deutschlandstipendium für Auskünfte zur Verfügung.

1.4 Welche Unterlagen benötige ich für die Bewerbung?

Nach der Online-Eingabe und Absendung Ihrer Daten im Bewerbungsportal öffnet sich auf der letzten Portalseite automatisch ein Fenster zum Download Ihres Deckblattes als pdf-Datei.

Das Deckblatt enthält eine Übersicht aller einzureichenden schriftlichen Nachweise.

Stand 06/2018

Drucken Sie das Deckblatt wenn möglich bitte, mindestens zweifach aus.
Fügen Sie einem unterschriebenen Exemplar des Deckblattes die einzureichenden schriftlichen Nachweise in Kopie (in der Regel ohne Beglaubigung) bei. Das zweite Exemplar des Deckblattes behalten Sie für Ihre Unterlagen.

Das unterschriebene Deckblatt und die einzureichenden schriftlichen Nachweise lassen Sie dann der für Sie zuständige Fakultät zukommen. Die Adresse kann dem Deckblatt links oben entnommen werden.

Selbstverständlich können Sie die Bewerbungsunterlagen auch persönlich bei der zuständigen Fakultät abgeben. Die Zusendung als pdf ist möglich, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung im Ausland sind. Bitte nehmen sie hierzu unbedingt Kontakt mit dem Ansprechpartner der für sie zuständigen Fakultät auf.

Die Bewerbung ist nur dann vollständig, wenn der Fakultät sowohl die Online-Bewerbung als auch die geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, inklusive des unterschriebenen Deckblattes, bis zum Ende der Bewerbungsfrist, vorliegen.

Unvollständige Bewerbungen werden nicht geprüft!!!
Unterlagen werden nicht nachgefordert!!!

Für die Bewerbung werden weder Motivations- noch Empfehlungsschreiben benötigt und werden bei Einreichung nicht positiv berücksichtigt.

Die im Bewerbungsportal eingetragenen Angaben sind durch geeignete schriftliche Unterlagen/Nachweise in Kopie, in der Regel nicht beglaubigt, zu belegen:

Für schulische und/oder universitäre Leistungen:

- Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
z.B. Abiturzeugnis, Zeugnis von Fach- oder Berufsoberschulen
→ bitte erkundigen Sie sich bei z.B. bei Zeugnissen von Waldorfschulen, ob Sie ein Zeugnis mit Noten und/oder Punkten erhalten können und reichen Sie diese Zeugnisse ein

- bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen,
d.h. Leistungsnachweis Deutschlandstipendium aus FlexNow.
In einigen Studiengängen wird zudem der Gesamtleistungsnachweis aus dem FlexNow benötigt.

- bei Masterbewerbungen:
Studienabschlüsse, z.B. Bachelorzeugnis.
Bei Bachelorabschlüssen einer anderen Universität, reichen Sie bitte zusammen mit Ihrem Bachelorzeugnis einen Ausdruck über Ihre erworbenen Credits/absolvierten Module im Bachelor ein.

Schriftliche Nachweise für persönliche Angaben, soziales, gesellschaftliches Engagement und besondere Umstände usw.:

a) *Studierende der 1. Generation*
Definition: keines der Elternteile hat an einer (Fach-) Hochschule studiert. Der/Die Studierende beginnt als Erste/r aus der Familie ein Studium.
→ Nachweis u.a. durch eine schriftliche persönliche Erklärung. Vorlage im Bewerbungsportal zu finden.

b) *Studierende mit hochschulbildungsfernem Hintergrund*
Definition: kein Elternteil verfügt über einen höheren allgemeinbildenden Schulabschluss als einen Hauptschulabschluss
→ Nachweis u.a. durch eine schriftliche persönliche Erklärung. Vorlage im Bewerbungsportal zu finden.

c) Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben

d) Auszeichnungen, Preise, fachlich einschlägige Praktika,

- dürfen bei Ende der Antragsfrist nicht länger als 2 Jahre zurückliegen (siehe Anlage 2 Richtlinie)
- ein fachlich einschlägiges Praktikum muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens 4 Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen (siehe Anlage 2 Richtlinie)

e) Berufsausbildung

- darf zum Ende der Antragsfrist nicht länger als 5 Jahre zurückliegen
- abweichend hiervon wird die Berufsausbildung zeitlich unbefristet berücksichtigt, sofern die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) durch die Berufsausbildung erworben wurde (siehe Anlage 2 Richtlinie)

f) außerschulisches oder außerfachliches Engagement sowie ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches o. politisches Engagement oder die Mitwirkung in Verbänden, Vereinen usw.

- dürfen bei Ende der Antragsfrist nicht länger als 2 Jahre zurückliegen (siehe Anlage 3 Richtlinie)
- muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens 4 Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen

g) Wehrdienst, Wehrrersatzdienst, freiwilliges Jahr

- dürfen bei Antragsfrist nicht länger als 5 Jahre zurückliegen (siehe Anlage 3 Richtlinie)

h) besondere familiäre Umstände wie Krankheiten oder Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder einen Migrationshintergrund.

- keine zeitliche Einschränkung (siehe Anlage 4 Richtlinie)

Hinweise:

- Auf Anfrage sind Nachweise im Original vorzulegen.

- Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch reichen Sie bitte in einer beglaubigten deutschen Übersetzung ein.

- Sollten Sie die im Bewerbungsportal angegebene Daten nicht form- und fristgerecht schriftlich nachweisen, können diese Angaben bei der Auswahlentscheidung nicht berücksichtigt werden.

- Bescheinigungen für Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement usw. müssen den Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen (Richtlinie Anlage 2 und 3). Andernfalls können diese Bescheinigungen nicht anerkannt werden.

1.5 Können Bescheinigungen/Nachweise für die schriftlichen Unterlagen nachgereicht werden?

Bescheinigungen/Nachweise/schriftliche Unterlagen können nur bis zum Ende der Bewerbungsfrist (30.09.) mit einem neuen unterschriebenen Deckblatt nachgereicht werden.

Dokumente die nach dem Bewerbungsschluss nachgereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Bewerbungen, die nicht den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung entsprechen, insbesondere die, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Richtlinie § 6 Verfahrensgrundsätze).

Weitere Informationen Siehe Punkt 1.2.

1.6 Ich habe beim Ausfüllen der Bewerbung etwas vergessen bzw. ich möchte etwas ändern/bearbeiten. Was muss ich tun?

Sie können Ihre Bewerbung im Bewerbungsportal bis zum Ende der Bewerbungsfrist (30.09) bearbeiten. Um eine bereits abgegebene Online-Bewerbung zu bearbeiten, muss erneut das Bewerbungsportal aufgerufen werden. Unter dem Button Deutschlandstipendium steht nun folgender Text:
"Diese Bewerbung haben Sie bereits abgegeben. Sie können sie bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 30.09.2018 editieren, zurückziehen und das Deckblatt erneut ausdrucken".

Neben dem Button Deutschlandstipendium gibt es drei weitere Buttons:

1. Button mit Stift - Bewerbung editieren, d.h. bearbeiten
2. Button mit rotem x - Bewerbung zurückziehen
3. Button mit Papier - Deckblatt erneut erstellen

Durch das Anklicken des entsprechenden Buttons kann die gewünschte Option ausgeführt werden.

Nachdem die Online-Bewerbung editiert wurde, muss nach dem erneuten Absenden der Daten ein neues Deckblatt erzeugt werden.

Das unterschriebene neue Deckblatt und der zur Bearbeitung gehörige Nachweis müssen nun erneut zur zuständigen Fakultät gesendet werden und dort bis zum Ende der Bewerbungsfrist (30.09) eingehen.

Bewerbungen, die nicht den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung entsprechen, sind vom weiteren Auswahlverfahren (§ 6 Verfahrensgrundsätze Richtlinie) ausgeschlossen.

Achten Sie bitte darauf, die Bewerbung form- und fristgerecht, d.h. Online-Bewerbung und unterschriebenes Deckblatt mit schriftlichen Nachweisen, einzureichen.

1.7 Bis wann kann eine abgegebene Bewerbung bearbeitet werden?

Die Bearbeitung der Online-Bewerbung kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist (30.09) erfolgen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch ein neues unterschriebenes Deckblatt und der zur Bearbeitung gehörige Nachweis bis zum Ende der Bewerbungsfrist bei der zuständigen Fakultät eingegangen sein muss.

1.8 Werden Bearbeitungen der Online-Bewerbung vom Deutschlandstipendium automatisch für das Niedersachsenstipendium übernommen?

Nein!

Sowohl die Online-Bewerbung für das Deutschland- als auch für das Niedersachsenstipendium muss von dem/der Bewerber/in separat bearbeitet werden. Dementsprechend müssen auch für beide Bewerbungen ein neues unterschriebenes Deckblatt und der zur Bearbeitung gehörige Nachweis der Fakultät vorliegen.

Sollte bei einer Bewerbung für beide Stipendien nur eine Bewerbung bearbeitet werden, wird auch nur eine Bearbeitung von den Fakultäten berücksichtigt. Eine Übernahme der Bearbeitung der Bewerbung von einem zum anderen Stipendium erfolgt nicht.

1.9 Wie lange und wo werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen aufgehoben?

Die Bewerbungsunterlagen werden in den Fakultäten 1 Jahr lang aufbewahrt.

Sollten Sie ausversehen Originalunterlagen eingereicht haben, melden Sie sich bitte unbedingt innerhalb dieses einen Jahres bei der für Sie zuständigen Fakultät.

2. Art der Nachweise für die Bewerbung zum Deutschlandstipendium

2.1 Wie kann ein alleinerziehender Elternteil nachgewiesen werden?

Um zu belegen, dass Sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, reichen Sie zusammen mit den schriftlichen Bewerbungsunterlagen z.B. ein Dokument von der Gemeinde oder vom Amt oder eine Kopie der Steuerunterlagen mit Eintragung alleinerziehend ein. Falls vorhanden, können Sie auch eine Kopie der Scheidungsurkunde ihrer Eltern einreichen.

2.2 Wie kann eine vollständige Finanzierung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden?

Als Nachweis, dass Sie Ihren Lebensunterhalt alleine finanzieren, können Sie z.B. die Kopie des KfW-Kredites, die Kopie der Gehaltsabrechnung eines Nebenjobs/HIWI-Tätigkeit einreichen oder einen Brief Ihrer Eltern, dass Sie sich als Studierender/Studierende Ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren.

2.3 Wie kann ein Migrationshintergrund nachgewiesen werden?

Reichen Sie bitte als Nachweis für Ihren Migrationshintergrund z.B. eine Kopie des/der eigenen Passes/Pässe/Personalausweis und/oder eine Kopie des Passes (Visum) des Elternteils mit Migrationshintergrund bei den schriftlichen Bewerbungsunterlagen mit ein. Sollte die Pässe/Ausweise den Migrationshintergrund nicht belegen, lege sie eine schriftliche Selbstauskunft bei. Diese muss unterschrieben sein und den Hinweis wahrheitsgemäße Angaben enthalten.

2.4 Wo können nicht deutsch- oder englischsprachige Dokumente (z.B. Zeugnisse oder Bescheinigungen) übersetzt werden?

Für die Übersetzung von ausländischen Dokumenten wie Zeugnissen und Praktikumsbescheinigungen können Sie unter anderem bei öffentlichen Stellen für Übersetzungen nachfragen.

2.5 Wie relevant sind die Punkte „Studierender der 1. Generation, hochschulbildungsfern und fluchtbedingte Schwierigkeiten“ bei der Bewerbung zum Deutschlandstipendium?

Beim Landesstipendium Niedersachsen sollen insbesondere Studierende der 1. Generation, Studierende aus bildungs- und hochschulbildungsfernen Schichten, sowie Studierende, die fluchtbedingt schwierige Rahmenbedingungen haben, gefördert werden. Definitionen siehe auch Punkt 1.4. der FAQs.

Da das Bewerbungsportal für beide Stipendien aus technischen Gründen identisch ist, gibt es daher auch beim Deutschlandstipendium diese Abfragung. Alle drei Abfragungen spielen jedoch beim Deutschlandstipendium eher eine untergeordnete große Rolle.

Für die drei Abfragungen muss, im Falle der Angabe JA, jeweils eine kurze schriftliche persönliche Erklärung/Selbstauskunft (Unterschrift u. Hinweis wahrheitsgemäße Angaben muss enthalten sein) den schriftlichen Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Im Bewerbungsportal ist hierfür eine Vorlage zu finden.

2.6 Müssen die schriftliche Nachweise Fristen/Umfang und Dauer ausweisen?

Die schriftlichen Nachweise müssen den in der Richtlinie bei Besonderer Tätigkeit (siehe Anlage 2) und Gesellschaftlichem Engagement (siehe Anlage 3) ausgewiesenen Aussagen zu Umfang und Dauer entsprechen, andernfalls können diese nicht anerkannt werden. Siehe auch Punkt 1.4 der FAQs.

3. Vergabe der Deutschlandstipendien

3.1 Werden Zusagen und Ablehnungsbescheide versendet?

Nach der Auswahl der Stipendiaten durch die Auswahlkommission der jeweiligen Fakultät, werden die **Bewilligungsbescheide ausschließlich per E-Mail an die „@stud.uni-goettingen.de“ E-Mail-Adresse der ausgewählten Stipendiaten und Stipendiatinnen versendet.**

Bitte prüfen Sie nach Bewerbungsschluss daher regelmäßig Ihr E-Mailpostfach bei der Universität Göttingen!!!

Ein Versand der Bewilligungsbescheide per Post erfolgt nicht!

Nachdem alle Stipendien, inklusive aller eventuellen Nachrücker, angenommen wurden, werden, ebenfalls per Mail, die Ablehnungsbescheide Anfang/Mitte Dezember versendet.

3.2 Welche Kriterien sind für die Vergabe der Stipendien entscheidend?

Es zählen nicht nur herausragende schulische und/oder universitäre oder bereits erbrachte berufliche Leistungen. Entscheidend ist der bisherige persönliche Werdegang:

Sie haben im Zuge besonderer Leistungen Auszeichnungen oder Preise erhalten?

Zeichnen Sie sich durch eine außergewöhnlich engagierte Mitarbeit in sozialen, kommunalen oder politischen Organisationen aus?

Gefragt sind gesellschaftliches Engagement sowie die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen.

Berücksichtigt wird auch die Überwindung besonderer biografischer Hürden, die sich aus der familiären oder kulturellen Herkunft ergeben (z.B. sind Sie alleinerziehend, pflegen einen Angehörigen oder erbringen eine bisher völlig eigenständige Finanzierung Ihres Lebensunterhalts?).

Eine Auflistung der möglichen Angaben der zusätzlichen Auswahlkriterien finden Sie in der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien (Siehe Anlage 2-4).

Die Richtlinie finden Sie im Online Bewerbungsportal und unter folgendem Link (Webseite Deutschlandstipendium): <http://www.uni-goettingen.de/de/informationen-fuer-studierende/218535.html>

3.3 Wer entscheidet über die Vergabe?

Die Vergabe erfolgt durch die Universität Göttingen getrennt nach Fakultäten.

Jede Fakultät bildet für die Auswahl der Stipendiaten/innen eine Auswahlkommission, die aus der/dem Studiendekan/in, sowie je einem Mitglied der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe besteht.

3.4 Gibt es eine Bewerber-/Auswahlrunde zum Sommersemester?

Nein.

Die Stipendienausschreibung sowie die Bewerbungs- und Auswahlphase erfolgt an der Universität Göttingen jährlich zu Beginn des Wintersemesters. Siehe auch Richtlinie zum Deutschlandstipendium.

3.5 Kann ich nach einem Jahr auch weiter gefördert werden und wie lange kann ich maximal gefördert werden?

Ja, Sie können sich nach einem Jahr gerne für eine Weiterförderung bewerben. Hierfür müssen Sie erneut sowohl die Online-Bewerbung absolvieren als auch die benötigten schriftlichen Nachweise zusammen mit dem unterschriebenen Deckblatt bei der für Sie zuständigen Fakultät einreichen.

Die Förderung durch das Deutschlandstipendium für eine Vergaberunde umfasst an der Universität Göttingen zwei Semester, d.h. vom 1.10. bis 30.9. des Folgejahres.

4. Deutschlandstipendium in Bezug auf andere Leistungen

4.1 Ich werde bereits durch ein Stipendium gefördert, kann ich das Deutschlandstipendium trotzdem erhalten?

Dies richtet sich nach Art und Umfang der Förderung.

Erhalten Sie schon eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung, die durchschnittlich wenigstens 30 Euro im Monat beträgt, können Sie kein Deutschlandstipendium bekommen.

Wenn Sie durch das Deutschlandstipendium gefördert werden und innerhalb des Bewilligungszeitraumes des Deutschlandstipendiums eine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung, die durchschnittlich mehr als 30 Euro im Monat beträgt (z.B. Büchergeld und Förderung durch die Stiftung des Deutschen Volkes), erhalten können und annehmen wollen, muss die Förderung durch das Deutschlandstipendium aufgrund einer unzulässigen Doppelförderung eingestellt werden (Siehe Richtlinie § 8).

Bitte teilen Sie der zentralen Ansprechperson des Deutschlandstipendiums an der Universität Göttingen, Frau Inga Schild, den Erhalt einer weiteren begabungs- und leistungsabhängigen materiellen Förderung mit, damit Ihnen mitgeteilt werden kann, zu welchem Zeitpunkt Ihre Förderung durch das Deutschlandstipendium endet.

Studierende, die ein Deutschlandstipendium erhalten, können nicht gleichzeitig eine Förderung durch das Niedersachsenstipendium erhalten (§4 i.V. mit §1 Stipendienprogramm-Gesetz (StipG)).

Bei Erhalt des Deutschlandstipendiums stellt der gleichzeitige Bezug von Büchergeld der Begabtenförderungswerke des BMBFs nach § 4 Abs. 1 StipG eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung dar.

Weitere Informationen zur Doppelförderung in Bezug auf das Deutschlandstipendium finden Sie unter folgendem Link: <http://www.uni-goettingen.de/de/informationen-fuer-studierende/218535.html>

4.2 Wie werden mit hochschuleigenen Förderprogrammen verfahren? Fallen diese unter den Ausschluss von Doppelförderung?

Nur, wenn es sich um eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung handelt. So stehen z.B. Programme zur Vermittlung von Soft Skills oder fachübergreifende Kenntnisse sowie Mentoring Programme einer Förderung nicht entgegen. Siehe auch Dokument „Hinweise zur Doppelförderung“ unter folgendem Link (Webseite der Universität Göttingen zum Deutschlandstipendium): <http://www.uni-goettingen.de/de/informationen-fuer-studierende/218535.html>

4.3 Werde ich gefördert, wenn ich ein Urlaubssemester nehme? Wird das Stipendium weiterhin gezahlt, wenn ich bspw. im Rahmen des ERASMUS-Programms für ein Semester ins Ausland gehe?

Während einer Beurlaubung im Förderungszeitraum wird das Stipendium unterbrochen.

Mit Fortsetzung des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird das Stipendium für den Rest des entsprechend anzupassenden Bewilligungszeitraumes fortgesetzt. (Siehe auch Richtlinie § 9 Absatz 2.)

Eine Ausnahme stellt eine Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. durch Erasmus im Sinne der Immatrikulationsordnung (ImmaO) der Universität Göttingen dar.

Das Stipendium wird bei einer Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland im Sinne der ImmaO fortgezahlt, auch dann, wenn Sie als Stipendiat/-in gleichzeitig einen Mobilitätzuschuss vom DAAD (Teilstipendium) oder eine Erasmus Förderung erhalten. (Siehe auch Richtlinie § 4 Absatz 2 und § 9 Absatz 2.)

Eine Förderung durch die Erasmus+ Programmlinie „Erasmus Mundus Joint Master Degrees“ ist nicht mit dem Deutschlandstipendium vereinbar. Siehe auch Dokument „Hinweise zur Doppelförderung“ unter folgendem Link (Webseite der Universität Göttingen zum Deutschlandstipendium) : <http://www.uni-goettingen.de/de/informationen-fuer-studierende/218535.html>

4.4. Wird das Deutschlandstipendium auch fortgezahlt, während man vorübergehend im Ausland studiert – zum Beispiel über das ERASMUS+-Programm?

Das Stipendium wird auch dann fortgezahlt, wenn man sich in einem fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalt befindet. Vorausgesetzt, man geht während der Dauer der Förderung ins Ausland. Das gilt unabhängig von einer eventuellen Beurlaubung an der Hochschule, die das Stipendium vergibt. Studiert man über das ERASMUS+-Programm im Ausland, wird das Deutschlandstipendium auch dann fortgezahlt, wenn man als Stipendiatin oder Stipendiat gleichzeitig einen Mobilitätszuschuss vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) erhält.

4.5 Wird das Stipendium auf mein BAföG angerechnet?

Nein.

Die Mittel nach dem BAföG und das Deutschlandstipendium sind zwei sich ergänzende Programme. Sie können beide Fördermöglichkeiten gleichzeitig ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Bei weiteren Fragen zum BAföG wenden Sie sich bitte an das Studentenwerk Göttingen - Abt. Studienfinanzierung, Zentralmensa, Platz der Göttinger Sieben 4, 37073 Göttingen.

Die Abfrage zum BAföG im Online Bewerbungsportal dient alleinig der statistischen anonymisierten Auswertung.

4.6 Wird das Deutschlandstipendium auf andere Sozialleistungen angerechnet?

Nein.

Das Deutschlandstipendium wird grundsätzlich nicht auf andere Sozialleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, angerechnet. Eine Ausnahme stellt der Bezug von Wohngeld dar.

4.7 Kann ich parallel zum Deutschlandstipendium auch Wohngeld beziehen?

Ja.

Bezieher von Wohngeld müssen jedoch beachten, dass das Deutschlandstipendium, wie auch andere Stipendien, zur Hälfte bei der Berechnung des Jahreseinkommens berücksichtigt wird.

Für weitere Fragen zum Thema Stipendium und Wohngeld, wenden Sie sich an Ihre zuständige Wohngeldstelle.

4.8 Hat das Stipendium Auswirkungen auf den Bezug von Kindergeld? Ist Kindergeld als eigenes Einkommen im Sinn der Eigenfinanzierung anzusehen?

Seit dem 1. Januar 2012 haben sämtliche Einkünfte und Bezüge, somit auch das Deutschlandstipendium, grundsätzlich keine Auswirkungen mehr auf das Kindergeld.

Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird die Einkommensprüfung bei volljährigen Kindern bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wegfallen.

Der Erhalt des Kindergeldes zählt zudem nicht als eigenes Einkommen im Sinn der Eigenfinanzierung (Eigenfinanzierung gilt als Kriterium für die potentielle Vergabe der Stipendien).

4.9 Wie wird das Stipendium steuerlich behandelt?

Bei dem Stipendium handelt es sich nicht um ein steuer- oder sozialabgabenpflichtiges Einkommen. Dies ergibt sich aus der Ausgestaltung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG).

4.10 Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf meinen Unterhaltsanspruch gegenüber meinen Eltern?

Ja.

Das Deutschlandstipendium wird beim Kindesunterhalt bedarfsmindernd berücksichtigt. Volljährige Studierende sind gehalten, sich zunächst aus eigenen Mitteln zu unterhalten, bevor Sie Ansprüche gegenüber ihren Eltern geltend machen.

Das Deutschlandstipendium zählt dabei zu den eigenen Einkünften der Stipendiatin oder des Stipendiaten.

4.11 Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung?

Das Deutschlandstipendium hat keine Auswirkungen auf den Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung, solange die Stipendiatin oder der Stipendiat in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist (in der Regel bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. des 30. Lebensjahres).

Wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat (anschließend) als freiwilliges Mitglied versichert ist, greift eine andere Regelung. Für freiwillige Mitglieder hat der Gesetzgeber die Erhebung von Mindestbeiträgen vorgeschrieben. So werden die Beiträge ausgehend von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von derzeit 875€ berechnet.

Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten (hierzu gehören auch Stipendien) diesen Wert, fällt ein entsprechender Betrag zur Krankenversicherung an.

4.12 Muss das Stipendium nach dem Studium zurückgezahlt werden?

Nein.

5. Annahme und Erhalt des Deutschlandstipendiums

5.1 Was muss ich bei Erhalt des Bewilligungsbescheides zum Deutschlandstipendium tun?

Als Neuerung zur Vergaberunde 2018/2019 ist vorgesehen, dass der Bewilligungsbescheid ausschließlich als pdf per E-Mail an die studentische E-Mailadresse versendet wird.

Wenn Sie die E-Mail mit dem Bewilligungsbescheid erhalten haben und Sie das Deutschlandstipendium annehmen möchten, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Klicken Sie auf den in der Mail und in dem Bescheid angehobenen Link und melden Sie sich dann bitte mit ihrem Studierendenaccount im eCampus an.

- Öffnen Sie das Formular „Annahmeerklärung Deutschlandstipendium“ und füllen Sie bitte die Annahmeerklärung inklusive der Abfrage zum Fördererkontakt vollständig aus.

- Bitte senden Sie die Annahmeerklärung ab

Als Bestätigung des Eingangs der Annahmeerklärung, erhalten Sie eine E-Mail an ihre studentische E-Mailadresse.

Für Fragen steht Ihnen auch Frau Schild, als zentrale Ansprechpartnerin für das Deutschlandstipendium, zur Verfügung.

5.2 Was muss ich auf der Annahmeerklärung ausfüllen bzw. angeben?

Auf der Annahmeerklärung müssen von Ihnen Ihre Bankdaten angeben und Angaben zum Finanzamt Ihres Hauptwohnsitzes gemacht werden:

Kontoinhaber:

IBAN (Internationale Bankkontonummer)*:

BIC-Code (Internationale Bankleitzahl)*:

Name der Bank:

Finanzamt (Hauptwohnsitz) mit PLZ:

* Die Angaben IBAN und BIC-Code sind auf dem Kontoauszug, auf den neuen EC-Karten und auf den Internetseiten der Banken zu finden. Bitte achten sie auf die korrekte Angabe ihrer Bankdaten.
Die IBAN hat in Deutschland 22 Zeichen und der BIC-Code 8 oder 11 Zeichen.

Ebenso soll auf dem unteren Teil der Annahmeerklärung angegeben werden, ob der Stipendiat/die Stipendiatin Fördererkontakt wünscht und ob dem Förderer auf Wunsch der Name und die E-Mailadresse des Stipendiaten/der Stipendiatin mitgeteilt werden darf, um den Kontakt zwischen Mittelgebern und Stipendiatinnen und Stipendiaten zu fördern.

Eine Ablehnung des Fördererkontaktes wirkt sich nicht negativ aus.

5.3 Wann erfolgt die Auszahlung der einzelnen Raten des Deutschlandstipendiums?

Die Auszahlung der einzelnen monatlichen Raten, in Höhe von 300€, erfolgt jeweils zum Monatsende auf das vom Stipendiaten/der Stipendiatin angegebenen Konto.

Lediglich die Auszahlung der Raten Oktober, November und Dezember erfolgt in einer Summe und meist Ende November bis Mitte Dezember des Bewilligungszeitraumes.

6. Informationen rund um Förderer und Förderung

6.1 Welche Pflichten habe ich als Deutschlandstipendiat/in? Wozu erkläre ich mich als Deutschlandstipendiat/in bereit?

Als Deutschlandstipendiat/in haben Sie folgende Mitwirkungspflichten zu erfüllen:

a) *alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, sind unverzüglich mitzuteilen.*

Dies umfasst unter anderem Änderungen bei Adresse, Kontodaten, Mitteilung zu Beurlaubung, Studiengangwechsel, Beendigung des Studiums und den Erhalt eines anderen Stipendiums (§ 3, § 5 und § 9 Richtlinie).

b) *der Universität Göttingen die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß 134 Abs. 2 Nr.1 Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen (Richtlinie § 5).*

Als Stipendiat/in erklären Sie sich mit der Annahme des Deutschlandstipendiums bereit, an Veranstaltungen im Rahmen des Stipendienprogramms teilzunehmen. Eine Teilnahmepflicht besteht jedoch nicht.

Die Universität Göttingen (Bereich Fundraising) fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den Mittelgebern in geeigneter Weise. Die Stipendiaten/innen sind zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet (Richtlinie § 5).

6.2 Was geschieht, wenn ich mein Studium während der des Förderzeitraumes abgeschlossen habe?

Das Stipendium endet grundsätzlich mit einem erfolgreichen Studienabschluss, also auch mit dem Abschluss des Bachelor- oder Master-, Staatsexamen- Magisterstudiums.

Der geplante/abzusehende Studienabschluss ist unverzüglich der zentralen Kontaktperson für das Deutschlandstipendium an der Universität Göttingen, Frau Inga Schild, mitzuteilen.

Die Mitteilung kann per Mail oder per Post erfolgen.

**Georg-August-Universität Göttingen
Abteilung Studium und Lehre
Deutschlandstipendium
Inga Schild
Wilhelmsplatz 4
37073 Göttingen
Tel: 0551-39-27219
Mail: deutschlandstipendium@zvw.uni-goettingen.de**

6.3 Was für Veranstaltungen und Aktionen zum Deutschlandstipendium gibt es?

Seit der ersten Förderungsrunde gibt es für die Stipendiaten/innen und Förderer/innen eine gemeinsame Verleihungsfeier sowie verschiedene Veranstaltungen während der Förderperiode.

Jeweils für die neuen Deutschlandstipendiaten/innen der anstehenden Förderperiode organisiert das Team Deutschlandstipendium eine Informationsveranstaltung, die noch vor der Verleihungsfeier stattfindet. Neben hilfreichen Information und Tipps rund um das Deutschlandstipendium oder den Umgang mit den Förderern, gibt es Zeit für jede Art von Fragen. Zudem sollen sich die Stipendiaten und Stipendiatinnen zu kleinen Arbeitsgruppen zusammen finden um das Fördererjahr aktiv mitzugestalten.

Seit der Vergaberunde 2014/2015 gibt es neben einer geschlossenen Facebookgruppe für die Deutschlandstipendiaten, einen von einer Gruppe von Deutschlandstipendiat/innen organisierten

Stand 06/2018

Stammtisch zum ungezwungenen Austausch mit Förderern und anderen Stipendiaten sowie zur Vorstellung von Förderern und Projekten. In der letzten Vergaberunde wurde die Veranstaltungsreihe „Zukunftsgespräche“ ins Leben gerufen. Stipendiaten, Förderer und Experten tauschen sich hierbei zu einem jeweiligen Thema aus (Podiumsdiskussion). Moderiert wird es von einem Deutschlandstipendiaten.

In den letzten beiden Förderperioden haben zudem einige Stipendiaten und Stipendiatinnen an verschiedenen Laufveranstaltungen teilgenommen. Zudem gibt es von Stipendiatinnen und Stipendiaten organisierte kleine und große Veranstaltungen.

Sowohl über die Facebookgruppe als auch über einen E-Mailverteiler informiert das Team Deutschlandstipendium alle Stipendiaten und Stipendiatinnen regelmäßig über anstehenden Veranstaltungen, Aktionen oder wichtige Neuigkeiten.

6.4 Welchen Nutzen habe ich als Stipendiat/in durch den Kontakt mit meinem Förderer?

Als Stipendiat/in können Sie durch den Fördererkontakt zum Teil Einblick in Firmen erhalten, Praktika und/oder Workshops absolvieren, Unterstützung und Rat für den beruflichen Werdegang bekommen, vom Netzwerk des Förderers profitieren und eine persönliche ideelle Förderung erhalten. Zudem können Sie in der Regel von den Erfahrungen und Kontakten Ihres Förderers profitieren. Für weitere und detaillierte Informationen steht das Team Deutschlandstipendium, vor allem Frau Kostandyan vom Fundraising, gerne zur Verfügung.

6.5 Wie erhalte ich Kontakt zu meinem Förderer bzw. was muss ich dabei beachten?

Der Kontakt zu dem jeweiligen Förderer/in, wenn gewünscht, erfolgt über den Bereich Fundraising der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der Universität Göttingen:

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit - Bereich Fundraising

Asmik Kostandyan

Wilhelmsplatz 3

37073 Göttingen

Tel. + 49 (0)551 / 39-26203

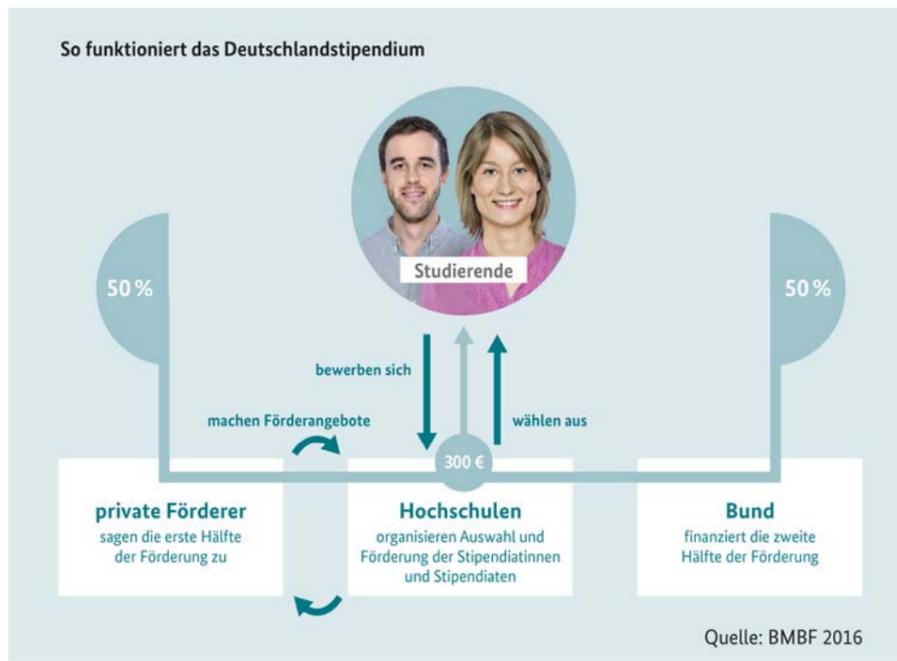
Mail asmik.kostandyan@uni-goettingen.de

Wird ein Kontakt zum Förderer/in gewünscht, erfolgt der erste Kontakt in den meisten Fällen auf der Verleihungsfeier zum Deutschlandstipendium und in einigen Fällen auf Wunsch des Förderers bereits davor.

Auf der Verleihungsfeier besteht die Möglichkeit, sich mit seinem Förderer/-in in einem persönlichen Gespräch auszutauschen sowie weitere gemeinsame Treffen, Gespräche und Kontakt zu vereinbaren.

Generell freuen sich alle Förderer/innen über dankende Worte der Stipendiaten. Die Förderer/innen sind in den meisten Fällen zudem sowohl am weiteren ungezwungenen Kennenlernen als auch am gegenseitigen Austausch mit ihrem/ihrer jeweiligen Stipendiaten/in interessiert.

Für alle Fragen und für Hilfe in den verschiedensten Bereichen stehen den Stipendiaten sowohl der Bereich Fundraising als auch das ganze Team Deutschlandstipendium der Universität Göttingen jederzeit gerne zur Verfügung!



Webseite des BMBFs zum Deutschlandstipendium:
<https://www.deutschlandstipendium.de/index.html>